



RSV

RÄDIOSPORTVERBAND der DDR e. V.

MITGLIED DER „INTERNATIONAL AMATEUR RADIO UNION“



Vereinigung der
Funkamateure
der Bezirke A, B, C
zum
Distrikt MV
1990



/Mobile oder / Maritime Mobile ? - Ein Merkblatt des Bundesamts für Post und Telekommunikation

BUNDESAMT FÜR POST UND TELEKOMMUNIKATION

Bundesamt für Post und Telekommunikation · Postfach 80 01 · 6500 Mainz 1

Merkblatt über den Betrieb von Amateurfunkstellen
auf Wasserfahrzeugen - Stand: 22.11.1990

Wegen der vielfach bestehenden Unklarheiten beim Betrieb von Amateurfunkstellen auf Wasserfahrzeugen soll die nachfolgende Zusammenfassung in Stichworten die gültigen Vorschriften und Regelungen bezüglich Genehmigungen und Rufzeichen wiedergeben und erläutern.

1 Genehmigungen:

- 1.1 Auf allen deutschen Wasserfahrzeugen ist das Errichten und Betreiben auch von Amateurfunkstellen nach § 4 FAG grundsätzlich erlaubt. Die Voraussetzung ist eine gültige Amateurfunkgenehmigung der BRD. Eine ausländische Amateurfunkgenehmigung ist hierfür ungültig.

Beispiel: Ein Funkamateur mit lediglich einer brasilianischen Amateurfunkgenehmigung darf auf einem deutschen Schiff keine Amateurfunkstelle betreiben, auch wenn sich dieses Schiff in brasilianischem Hoheitsgebiet befindet.

- 1.2 Für das Betreiben von Amateurfunkstellen auf bundesdeutschen Schiffen in fremden Hoheitsgewässern ist zusätzlich zur deutschen Amateurfunkgenehmigung eine individuelle Amateurfunkgenehmigung der betreffenden fremden Verwaltung erforderlich.

Ausnahmen: Regelungen nach CEPT-Empfehlungen (z.B. für den griechischen Hoheitsbereich außer Distrikt Athos sind für deutsche Funkamateure keine griechischen Lizenzen notwendig).

- 1.3 Entsprechend § 27 der Schiffssicherungsverordnung dürfen Amateurfunkstellen auf funkausrüstungspflichtigen Schiffen nur mit einer Sondergenehmigung errichtet und betrieben werden. Die Sondergenehmigung ist beim FA 6 Hamburg zu beantragen und wird nur nach einer (kostenpflichtigen) Abnahmeprüfung erteilt. Die nachfolgend aufgeführten Dienstwerke enthalten die entsprechenden Regelungen.

VwAnw DV-AFuG : Punkt 3.5.5.
Handbuch Seefunk : §§ 2 (6) und 3.
DV-AFuG : 4 (3) und § 4a (1).

- 1.4 Der Besitz eines See- oder Flugfunkzeugnisses berechtigt nicht zum Betreiben einer Amateurfunkstelle auf einem Schiff.
- 1.5 Nach dem Flaggenrechtsgesetz gilt auf einem Schiff, das die Bundesflagge führt, das deutsche Recht. Die deutsche Fernmeldeverwaltung behält ihre Fernmeldehoheit auf deutschen Schiffen auch außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer.



RSV

RADIOSPORTVERBAND der DDR e. V.

MITGLIED DER „INTERNATIONAL AMATEUR RADIO UNION“



Vereinigung der
Funkamateure
der Bezirke A, B, C
zum
Distrikt MV
1990



1.6 Führt ein deutscher Funkamateurl auf einem Schiff mit ausländischer Flagge, so übt die betreffende ausländische Fernmeldeverwaltung die Fernmelderechte auf diesem Schiff aus. Sie ist somit für eine Amateurfunkstelle auf diesem Schiff zuständig.

1.7 Eine auf einem ausländischen Schiff genehmigte Amateurfunkstelle, welche die Flagge eines CEPT-Landes führt, darf in den Hoheitsgewässern der BRD im Rahmen der CEPT-Empfehlung T/R61-01 ohne eine zusätzliche individuelle Genehmigung der BRD betrieben werden. Die entsprechende "Allgemeine Genehmigung" ist im Amtsblatt des BMPT Nr.70 vom 26.05.1986 unter der Verfügungsnummer [B 392/1986 veröffentlicht.

2 Rufzeichen

2.1 Definitionen aus dem Seerecht:

Küstenmeer: Seegebiet in Küstennähe mit staatlicher Hoheit. Die Breite des Küstenmeeres wird in der BRD durch die Drei-Meilen-Zone von der Basislinie aus berechnet. Andere Staaten haben eine 12-Meilen-Zone. Die Basislinie ist die Niedrigwasserlinie entlang der Küste. Sie verläuft in der Nordsee drei Meilen seewärts der Ost- und Nordfriesischen Inseln und Wattengebiete. In der Ostsee ist sie identisch mit der Küstenlinie.

Die seewärtige Begrenzung des Küstenmeeres ist die Hoheitsgrenze. Sie ist in den amtlichen Seegrenzkarten des Deutschen Hydrographischen Instituts eingetragen.

Das Seegebiet außerhalb des Küstenmeeres wird als hohe See oder als hoheitsfreies Seegebiet bezeichnet.

2.2 Befindet sich eine Amateurfunkstelle auf einem Schiff auf hoher See, muß die Rufzeichenerweiterung "/MM" bzw. "maritime mobile" lauten.
Beispiel: Segeljacht in hoheitsfreiem Seegebiet.

2.3 Befindet sich eine Amateurfunkstelle auf einem Schiff, das gemäß Schiffssicherheitsverordnung funkausstattungspflichtig ist, muß - unabhängig vom Standort des Schiffes - die Rufzeichenerweiterung "/MM" bzw. "maritime mobile" genannt werden.
Beispiel: Seeschiff auf hoher See, innerhalb des Küstenmeeres oder im Nord-Ostsee-Kanal.

2.4 Befindet sich eine Amateurfunkstelle auf einem nicht funkausstattungspflichtigen Schiff in einem Binnengewässer oder in einem Küstenmeer, muß der Rufzeichenzusatz "/M" bzw. "mobile" erfolgen. Der Rufzeichenzusatz "/MM" darf hier nicht benutzt werden.
Beispiel: Sportboot auf dem Rhein, Segeljacht auf dem Weg von Cuxhaven nach Wangerooge, Fahrt auf einer Fähre über einen Fluß oder Binnensee.



RSV

RADIOSPORTVERBAND der DDR e. V.

MITGLIED DER „INTERNATIONAL AMATEUR RADIO UNION“



Vereinigung der
Funkamateure
der Bezirke A, B, C
zum
Distrikt MV
1990



- 2.5 Punkt 2.4. gilt auch für nicht funkausrüstungspflichtige Schiffe, die freiwillig mit einer Seefunkstelle ausgerüstet sind und eine Amateurfunkstelle an Bord betreiben. Eine Sondergenehmigung und eine Abnahme, wie in Punkt 1.3. beschrieben, ist nicht erforderlich.
- 2.6 Aus den Punkten 2.2. bis 2.4. ergibt sich, daß ein nicht funkausrüstungspflichtiges Schiff, das mit einer Amateurfunkstelle ausgerüstet ist, die Rufzeichenerweiterung "/M" bzw. "/MM" seinem aktuellen Standort gemäß nennen muß, d.h., die Rufzeichenerweiterung ändert sich an der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres.
- 2.7 Der Betrieb eines tragbaren Amateurfunkgerätes (z.B. Hand-sprechfunkgerätes) an Bord eines Wasserfahrzeuges hat je nach seinem Standort als "mobile" oder "maritime mobile" zu erfolgen, auch wenn es in seiner Gesamtheit weder elektrisch noch mechanisch mit dem Fahrzeug verbunden ist.

Deutschen Funkamateuren ist der Funkverkehr mit nichtgenehmigten Funkstellen, die am Amateurfunk- bzw. Seefunkdienst teilnehmen, gemäß § 8 (1) 4. DV-AFuG nicht erlaubt.

Verfasser: N.Gabriel, Dst. 122-1 / P.Buttenschön, Dst. 511-2 im BAPT

Das war das Ende für zumindest unsere, zu DDR-Zeiten bislang (eigentlichen) Maritime-Mobile-Aktivitäten auf Binnenseen oder auch auf der Ostsee (innerhalb der 3-Meilen-Zone)... DL2SWR



RSV

RÄDIOSPORTVERBAND der DDR e. V.

MITGLIED DER „INTERNATIONAL AMATEUR RADIO UNION“



Vereinigung der
Funkamateure
der Bezirke A, B, C
zum
Distrikt MV
1990

